



Wann braucht ein erwachsener Mensch eine gesetzliche Vertretung? Wenn er durch eine geistige Behinderung oder psychische Krankheit nicht (mehr) in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden. Zu den psychischen Krankheiten zählt auch die Demenz.

Die gesetzliche Vertretung kann verschiedene Formen haben: Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht oder Sachwalterschaft. Gesetzliche VertreterInnen übernehmen Verantwortung für die betroffenen Menschen und sind verpflichtet, zu ihrem Wohle zu handeln.

Weil dem Gesetzgeber Selbstbestimmung wichtig ist, wird einem Menschen erst dann ein Sachwalter oder eine Sachwalterin zur Seite gestellt, wenn geklärt ist, dass es keine Alternativen gibt.

IfS-Sachwalterschaft Wir helfen weiter

Gemeinsam mit der Patientenadvokatur und der Bewohnervertretung bildet die IfS-Sachwalterschaft einen gemeinnützigen Verein im Institut für Sozialdienste.

Wir übernehmen Sachwalterschaften, bieten Schulungen an und beraten Angehörige und Betroffene kostenlos bei Fragen zur Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht.

- IfS-Sachwalterschaft Dornbirn
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn
05572 908888
- IfS-Sachwalterschaft Feldkirch
Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch
05522 75191

Weitere Informationen zu den Themen Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.ifs.at, bei einem Gericht, einem Rechtsanwalt (www.rechtsanwalt.at) oder einem Notar (www.notar.at).

VORSORGE VOLLMACHT

Was ist eine Vorsorgevollmacht?
Wie wird sie erstellt?
Was sollte man beachten?





1. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Jeder volljährige, geschäftsfähige Mensch kann durch eine Vollmacht vorsorglich festlegen, welche Person(en) seines Vertrauens welche Angelegenheiten auf welche Weise für ihn erledigen soll(en), falls er es selbst einmal nicht mehr kann. Eine Vorsorgevollmacht ersetzt in der Regel eine Sachwalterschaft. Im Gegensatz zu SachwalterInnen wird die Arbeit der Bevollmächtigten nicht vom Gericht überprüft.

2. Was sollte eine Vorsorgevollmacht beinhalten?

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum der bevollmächtigten Person sollte die Vorsorgevollmacht auch möglichst detailliert beschreiben, für welche Aufgabenbereiche diese Person zuständig sein soll und welche individuellen Wünsche (z.B. bezüglich Pflege, medizinischer Versorgung, Übersiedlung in ein Altersheim) sie dabei beachten soll.

3. Wie stellt man eine Vorsorgevollmacht aus?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, eine Vorsorgevollmacht auszustellen:

- Sie kann mit der Hand geschrieben und unterzeichnet werden.
- Sie kann mit dem Computer erstellt werden. In diesem Fall muss sie eigenhändig unterzeichnet und von drei Zeuginnen unterschrieben werden.
- Sie kann von einem Gericht, Rechtsanwalt oder Notar erstellt werden. Zwingend ist diese Vorgehensweise dann, wenn es um *außergewöhnliche Angelegenheiten* geht.

4. Was versteht man unter außergewöhnlichen Angelegenheiten?

Unter außergewöhnlichen Angelegenheiten versteht man besonders wichtige und einschneidende Entscheidungen. Dazu zählen die Bestimmung des Wohnortes, die Einwilligung in schwere medizinische Eingriffe (z.B. größere Operationen, Strahlentherapie oder Legen einer PEG-Sonde) und Vermögensangelegenheiten, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen (z.B. große finanzielle Anschaffungen oder Verkauf bzw. Vermietung eines Hauses/einer Wohnung).

5. Wer sollte die Vollmacht aufbewahren?

VollmachtgeberIn und bevollmächtigte Person sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren. Die sicherste Methode ist, die Vollmacht von einem Rechtsanwalt oder Notar im *Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis* (ÖZVV) registrieren zu lassen.

6. Was kostet eine Vorsorgevollmacht?

Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht mit Hilfe eines Notars oder Rechtsanwaltes kostet inklusive Registrierung zwischen € 480 und € 720. Die Registrierung einer selbstverfassten Vorsorgevollmacht kostet zwischen € 90 und € 240.

7. Wann wird die Vorsorgevollmacht wirksam?

Wenn der betroffene Mensch bestimmte Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, muss das zunächst durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die bevollmächtigte Person muss informiert werden und einverstanden sein. Danach registriert der Notar das Wirksamwerden der Vollmacht im *Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis* (ÖZVV) und händigt der bevollmächtigten Person eine Bestätigung aus. Mit dieser Bestätigung können sich Bevollmächtigte als vertretungsbefugt ausweisen.

8. Kann der betroffene Mensch die Vollmacht widerrufen?

Der betroffene Mensch kann die Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen – auch *nach* dem Verlust der Geschäftsfähigkeit. Die Folge wird in vielen Fällen die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens sein.

Sie können eine Vorsorgevollmacht auch mit Hilfe eines vorgedruckten Formulars erstellen. Es wurde vom Bundesministerium für Justiz erarbeitet und steht auf unserer Homepage (www.ifs.at) zum Herunterladen bereit.



Symbolfotos